



# 1 Einleitung

## 1.1 Der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) und sein Einfluss auf die konsolidierte Rechnungslegung nach IFRS

Die Methode zur Überprüfung der Werthaltigkeit bilanzierter Vermögenswerte ist einer der wesentlichen Unterschiede zwischen der handelsrechtlichen Bilanzierung und der Rechnungslegung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Nachdem das amerikanische FASB die US-GAAP-Regelungen zur Durchführung von Werthaltigkeitstests (Impairmenttests) mit SFAS 142 und SFAS 144 reformiert hat und die Neuregelungen eine breite Diskussion im Schrifttum ausgelöst haben, veröffentlichte das IASB im März 2004 eine überarbeitete Fassung des Werthaltigkeitstests für langlebige Vermögenswerte – einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts – nach IAS 36 'Impairment of Assets'. Dies erfolgte zeitgleich mit der Herausgabe von IFRS 3 'Business Combinations', der den bisherigen IAS 22 ersetzt, und einer revidierten Fassung von IAS 38 'Intangible Assets'. Das IASB beendet damit den ersten Teil seines Reformprojekts 'Business Combinations' und schafft Rechtssicherheit für die kapitalmarktorientierten Unternehmen, die auf der Grundlage der EU-Verordnung vom 19.07.2002 ihre Konzernrechnungslegung auf die Normen der IFRS umstellen.<sup>1</sup>

Der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) wurde im Vergleich zu IAS 36 (rev. 1998) in der Grundstruktur beibehalten. Signifikante Änderungen ergeben sich im Bereich der Form der Einbeziehung von Geschäfts- oder Firmenwerten und immaterieller Vermögenswerte mit indefiniter Nutzungsdauer. Im vorliegenden Buch werden die mit IAS 36 (rev. 2004) verbundenen Neuerungen der Firmenwertbilanzierung auf die externe Rechnungslegung dargestellt. Auf den ersten Blick könnte man vermuten, dass mit IAS 36 (rev. 2004) i.V.m. IFRS 3 nur die Hinwendung zum Impairment Only Approach bei der Firmenwertbilanzierung verbunden ist, wie er bereits in der US-GAAP-Konzernrechnungslegung vorzufinden ist. Nach dem Impairment Only Approach werden Geschäfts- oder Firmenwerte aus Unternehmenszusammenschlüssen nicht mehr planmäßig über die geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben, son-

---

<sup>1</sup> In der Phase II des Business Combinations Project erarbeiten die beiden internationalen Standardsetter eine auf der Einheitstheorie basierende Konzernrechnungslegung; vgl. IASB (2004b), S. 1 ff.; FASB (2004), S. 3 ff.

dern nur einem mindestens einmal jährlich durchzuführenden Werthaltigkeitstest unterzogen.

Bei einer näheren Betrachtung von IAS 36 (rev. 2004) wird offenkundig, dass die vom IASB vorgenommenen Reformen deutlich weiter reichen. Das traditionelle Verständnis des Geschäfts- oder Firmenwerts und damit einhergehend die Form der bilanziellen Abbildung ist im Ganzen – im Wesentlichen unbenutzt – durch eine neue Bilanzierungskonzeption ersetzt worden. Wurde bisher der Geschäfts- oder Firmenwert einzelnerwerbsspezifisch als Vermögenswert des Tochterunternehmens aufgefasst, rückt mit IAS 36 (rev. 2004) eine stärker an seinem wirtschaftlichen Gehalt ausgerichtete bilanzielle Behandlung in den Mittelpunkt. Er ist ein Vermögenswert, dessen Zugangswert in enger Verbindung mit der gesamten (Akquisitions-)Strategie des steuernden Managements zu sehen ist. Die in das Kaufpreiskalkül eingehenden, mit der Integration des Akquisitionsobjekts gesehenen Synergiepotenziale spiegeln sich in der im Zuge der Folgebilanzierung nach IAS 36 (rev. 2004) vorzunehmenden Aufteilung des Firmenwerts auf betriebliche Teileinheiten (zahlungsmittelgenerierende Einheiten, kurz: ZMGE) wider. Diese Loslösung der Geschäfts- oder Firmenwerte von der Beteiligung, mit der sie zugegangen sind, und der Integration in betriebliche Teilbereiche wird mit IAS 36 (rev. 2004) konsequent bis zum Endkonsolidierungszeitpunkt bzw. einer konzerninternen Umstrukturierung umgesetzt. Mit IAS 36.86 (rev. 2004) wird dementsprechend erstmals vom IASB definiert, wie ein in die ZMGE-Struktur integrierter Geschäfts- oder Firmenwert bei Endkonsolidierungsvorgängen und konzerninternen Umstrukturierungen zu behandeln ist. Die Betrachtung des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 (rev. 2004) unter einem konzernbilanziellen Fokus bedarf insofern einer gesamtheitlichen Darstellung der Bilanzierung eines Geschäfts- oder Firmenwerts. Dies beinhaltet die Form der Zugangsbilanzierung, die Folgebilanzierung und insbesondere auch seine Berücksichtigung bei Veräußerungs- und Umstrukturierungsvorgängen.

Erstmals wird in IAS 36 (rev. 2004) geregelt, wie Geschäfts- oder Firmenwerte aus Beteiligungserwerben im Rahmen des Werthaltigkeitstests zu berücksichtigen sind, wenn keine 100 %igen Beteiligungen erworben werden. Ein solcher Geschäfts- oder Firmenwert ist für Zwecke der Fortschreibung gemäß IAS 36 (rev. 2004) um bestehende Minderheitenanteile hochzurechnen. Werden einer ZMGE Geschäfts- oder Firmenwerte mit unterschiedlichen Konzernanteilen zugeordnet, entsteht ein Allokationsproblem, das von IAS 36 (rev. 2004) nicht thematisiert wird. In der Unternehmenspraxis werden in der Regel firmenwerttragende ZMGE größere Unternehmenseinheiten darstellen, in die ggf. Tochterunternehmen mit unterschiedlichen Beteiligungsquoten eingehen. Wie wird in solchen praxisrelevanten Sachverhalten sichergestellt, dass nur der Konzernanteil des Geschäfts- oder Firmenwerts in die Gewinn- und Verlustrechnung eingeht? Vom Autor wird ein Lösungsansatz auf der Grundlage einer

Firmenwertnebenbuchhaltung erarbeitet und beispielhaft dargestellt, der dem vorstehend skizzierten Firmenwertverständnis Rechnung trägt und ferner die geforderte Berücksichtigung von Minderheitenanteilen in der Bilanzierung nach IAS 36 (rev. 2004) umfänglich einbezieht. Während vom IASB die Anwendung der Erwerbsmethode zum Zeitpunkt der Erlangung eines beherrschenden Einflusses in IFRS 3 detailliert beschrieben wird, beschränken sich die Regelungen zur konsolidierungstechnischen Behandlung von sich im Zeitablauf ändernden Beteiligungsverhältnissen an in den Konsolidierungskreis einbezogenen Tochterunternehmen auf ein Minimum. So wurde zwar mit IAS 36.86 (rev. 2004) im Bereich der Endkonsolidierung eine wesentliche Regelungslücke hinsichtlich der Berücksichtigung von Firmenwerten geschlossen, dennoch verbleiben auch hier zahlreiche Zweifelsfragen. Fragen der bilanziellen Abbildung von sukzessiven Anteilerwerben nach Erlangung eines kontrollierenden Einflusses oder eines teilweisen Anteilsverkaufs an einem weiterhin vollkonsolidierten Tochterunternehmen werden im IFRS-Regelwerk nicht thematisiert. Diese Defizite wiegen umso schwerer, als derartige Änderungen in der Beteiligungsstruktur in der Konsolidierungspraxis einen nicht zu verkennenden Stellenwert einnehmen.

Ein Blick in die Literatur offenbart eine Fokussierung der Beiträge auf ausgewählte Detailaspekte sowie eine Diskussion allgemeiner Grundzüge. Eine umfassende Abhandlung liegt bisher nicht vor. Vom Autor werden wesentliche Themenstellungen der bilanziellen Abbildung von Änderungen in der Beteiligungsstruktur im Kontext des Werthaltigkeitstests aufgegriffen und vorhandene Regelungen aus dem IFRS-Regelwerk herangezogen, um die Auslegungsfragen standardkonform zu beantworten. Für Zwecke der Auslegung der identifizierten Regelungslücken wird als Beurteilungsmaßstab die der IFRS-Konzernrechnungslegung zugrunde liegende Konzerntheorie angewendet. Um die sehr komplexen Fragestellungen der konsolidierten Rechnungslegung mit Leben und Verständlichkeit zu füllen, sind die Ausführungen mit zahlreichen Beispielsachverhalten unterlegt.

## 1.2 Aufbau des Buches

Zum besseren Verständnis der Berücksichtigung von Geschäfts- oder Firmenwerten im Werthaltigkeitstest nach IAS 36 werden zunächst im zweiten Gliederungspunkt die Grundlagen des Testverfahrens dargestellt. Einzelne Vermögenswerte aus dem Geltungsbereich von IAS 36 sind nur dann Gegenstand der Werthaltigkeitsüberprüfung, wenn diesen von anderen Vermögenswerten abgrenzbare und von diesen unabhängige Zahlungsströme zugeordnet werden können. Im Regelfall erfolgt deshalb die Werthaltigkeitsüberprüfung für betriebliche Teileinheiten (ZMGE). Die Abgrenzung der für Zwecke der Werthaltigkeitsüberprüfung zu definierenden ZMGE ist ein elementarer Baustein des

gesamten Werthaltigkeitstests. Die Bildung dieser Einheiten erfolgt in enger Abstimmung mit den Strukturen der internen Steuerung. Nur so ist sichergestellt, dass für die zu bildende Berichtseinheit ein erzielbarer Betrag – regelmäßig verstanden als ein auf einer zahlungsstromorientierten Planung aufbauender Nutzungswert – ermittelt werden kann. Die bei der Abgrenzung von ZMGE zu beachtenden Grundsätze und bestehenden Interdependenzen werden in diesem Gliederungspunkt dargestellt.

Im Gliederungspunkt 2.6 wird die Methode zur Ermittlung des erzielbaren Betrags vorgestellt, der dem Buchwert zur Bestimmung des Wertberichtigungsbedarfs gegenübergestellt wird. In der praktischen Anwendung der Ermittlung des erzielbaren Betrags wird – wie ausgeführt – hierbei regelmäßig auf den unternehmensspezifischen Nutzungswert abgestellt. Die Nutzungswertermittlung basiert auf den Planungsrechnungen der internen Unternehmenssteuerung. Das IASB definiert jedoch von diesem Grundsatz abweichende Modifikationen des Wert- und Mengengerüsts. Diese aus Objektivierungsgründen geforderten Korrekturen werden im Gliederungspunkt 2.6.3.8.2 vorgestellt. Zur Durchführung des Werthaltigkeitstests ist es notwendig, den auf Werthaltigkeit zu testenden Buchwert einer ZMGE konsistent mit dem erzielbaren Betrag abzugrenzen. Im Gliederungspunkt 2.7 werden die Vermögenswerte und Schulden benannt, die für Zwecke des Werthaltigkeitstests in den Buchwert einer ZMGE einzubeziehen sind. Die Werthaltigkeitsüberprüfung bei ZMGE löst sich vom Einzelbewertungsgrundsatz. Unter diesem Blickwinkel wird im Gliederungspunkt 2.8 dargestellt, wie ein erfasster Wertberichtigungsbedarf zu verteilen ist.

Im Gliederungspunkt 3 wird der Werthaltigkeitstest aus konzernbilanzieller Sicht beleuchtet. Im Gliederungspunkt 3.2 wird hierzu insbesondere die Entstehung von Geschäfts- oder Firmenwerten über Unternehmenszusammenschlüsse i.S.v. IFRS 3 dargestellt. Ein Geschäfts- oder Firmenwert ist die positive Differenz aus der Aufrechnung der ermittelten Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses mit dem anteiligen, auf den Erwerbsvorgang entfallenden neu bewerteten Eigenkapital. Die aus den umfangreichen Reformen des IASB resultierenden Änderungen im Bereich der Kaufpreisallokation haben deutliche Auswirkungen auf die Höhe eines später in den Werthaltigkeitstest einzubeziehenden Geschäfts- oder Firmenwerts. So führen bspw. die detaillierten Identifizierungsregeln für immaterielle Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten als stille Lasten und die geänderte Berücksichtigung von Restrukturierungsrückstellungen im Rahmen der Kaufpreisallokation zu einem neuen Bilanzbild der Neubewertungsbilanz und zu einem im Vergleich zu IAS 22 betragsmäßig anderen neu bewerteten Eigenkapital, das in die Firmenwertermittlung eingeht.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde als nebulöse, rechnungslegungstechnische Residualgröße aufgefasst, ohne dass die ökonomische Substanz hinterfragt

wurde. Mit der Zuordnung von Geschäfts- oder Firmenwerten auf ZMGE und die Folgebilanzierung nach IAS 36 (rev. 2004) orientiert sich die Bilanzierung an seinem wirtschaftlichen Gehalt. Für das Verständnis der Firmenwertbehandlung im Kontext von IAS 36 (rev. 2004) wird im Gliederungspunkt 3.3 der bilanzielle Charakter des Geschäfts- oder Firmenwerts erläutert.

Einbezogen wird dieses Firmenwertverständnis in die im Anschluss an die Anwendung der Erwerbsmethode durchzuführende Allokation des Geschäfts- oder Firmenwerts auf die ZMGE des berichtenden Mutterunternehmens (Gliederungspunkt 3.4.1). Dem Verständnis des Geschäfts- oder Firmenwerts als vom erwerbenden Management gesehene und vergütete Nutzen- und Synergiepotenziale folgend, wird der Geschäfts- oder Firmenwert in die Wertschöpfungsprozesse des berichtenden Mutterunternehmens integriert. Untersucht wird in diesem Zusammenhang, ob aus der Allokation des Geschäfts- oder Firmenwerts ein umfangreiches, bilanzpolitisches Gestaltungspotenzial resultiert oder ob aus der Orientierung am Entscheidungskalkül des steuernden Managements eine verlässliche Datengrundlage geschaffen wird.

Eine wesentliche Neuerung stellt die mit IAS 36 (rev. 2004) vorgenommene Konkretisierung der Berücksichtigung von Geschäfts- oder Firmenwerten dar, wenn diese aus einem Unternehmenszusammenschluss resultieren, bei dem keine 100 %igen Beteiligungen an einem Tochterunternehmen erworben werden. Im Gliederungspunkt 3.5 wird dargestellt, wie die für Zwecke von IAS 36 vorzunehmende Hochrechnung zu erfolgen hat. Der bilanzielle Ausweis von derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten erfolgt jedoch unter Geltung des Business Combinations Project Phase I weiterhin auf der Grundlage des beteiligungsproportionalen Wertansatzes zum Zeitpunkt des Controlübergangs. Was sind die Konsequenzen einer Hochrechnung, die sich nicht auf die Bilanz auswirken darf? Bestehen an den zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerten Minderheitenanteile, so darf nicht der vollständige auf den Geschäfts- oder Firmenwert entfallende Teil der Wertberichtigung erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Vielmehr fordert der Standardsetter explizit, dass nur der Konzernanteil der Wertberichtigung erfasst wird. In Gliederungspunkt 3.5.4.3 wird ein Lösungsansatz vorgestellt, der auch unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Minderheitenanteilen sicherstellt, dass nur der Konzernanteil der Wertberichtigung des Geschäfts- oder Firmenwerts in die Gewinn- und Verlustrechnung eingeht.

Neben der vorstehend genannten Hochrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts um direkte Minderheiten ist im Kontext von mehrstufigen Konzernen festzulegen, in welcher Form indirekte Minderheitenanteile bei der fiktiven Minderheitenhochrechnung zu berücksichtigen sind (Gliederungspunkt 3.5.6.5). Im Vorfeld der Beantwortung dieser Fragestellung werden die beiden Grundkonzepte der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern – das additive Ver-

fahren (direkter Anteil) und das multiplikative Verfahren (Kreisanteil) – dargestellt.

Ab dem Gliederungspunkt 3.6 werden ausgewählte Einzelfragen der Auswirkungen von Änderungen der Beteiligungsstruktur auf den Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) und auf die damit verbundene Firmenwertbilanzierung behandelt. Hierbei wird insbesondere die Abbildung von sukzessiven Controlerwerben, der weitere Tranchenerwerb nach Controlerlangung, der Teilabgang ohne Methodenwechsel und eine vollständige Endkonsolidierung beispielhaft dargestellt. Darüber hinaus wird die Bilanzierung von konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Common Control-Grundsatzes vorgestellt.

In einer Zusammenfassung werden im Gliederungspunkt 4 die wichtigsten mit der neuen Firmenwertbilanzierung zu beachtenden Neuerungen überblicksartig dargestellt.

## 2 Struktur der Werthaltigkeitsüberprüfung nach IAS 36

### 2.1 Anwendungsbereich von IAS 36

Mit IAS 36 definiert das IASB einen Standard zur Werthaltigkeitsüberprüfung von (konzern)-bilanziell erfassten Vermögenswerten (Impairment of Assets).<sup>1</sup> Der 1998 verabschiedete und 2004 überarbeitete Standard ist hierbei grundsätzlich auf alle bilanziell erfassten Vermögenswerte anzuwenden.<sup>2</sup> Deutlich eingeschränkt wird der Anwendungsbereich indes durch eine zu beachtende Negativabgrenzung. Hiernach fallen folgende Bilanzierungsfelder nicht in den Geltungsbereich der Vorschrift:<sup>3</sup>

- Vermögenswerte des Vorratsvermögens (IAS 2);
- Vermögenswerte aus Fertigungsaufträgen (IAS 11);
- latente Steueransprüche (IAS 12);
- Vermögenswerte im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19);
- finanzielle Vermögenswerte nach IAS 39;
- zum Fair Value bewertete Investment Property (IAS 40);
- Vermögenswerte aus dem landwirtschaftlichen Bereich;
- abgegrenzte Anschaffungskosten und immaterielle Vermögenswerte aus Versicherungsverträgen i.S.v. IFRS 4;
- als Held for Sale klassifizierte Vermögenswerte i.S.v. IFRS 5.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. IAS 36.1 (rev. 2004).

<sup>2</sup> Vgl. IAS 36.2 (rev. 2004).

<sup>3</sup> Vgl. IAS 36.2 f. (rev. 2004); IAS 36.5 (rev. 2004); IAS 36.BCZ4 ff. (rev. 2004). Zum Anwendungsbereich von IAS 36 vgl. auch BAETGE/KROLAK/THIELE (2002), Rn. 2 f.; BEYHS (2002), S. 72 f.

<sup>4</sup> Vermögenswerte mit Stilllegungsabsicht (non current assets that are to be abandoned) i.S.v. IFRS 5.13 werden indes in den Werthaltigkeitstest nach IAS 36 einbezogen.



Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Werthaltigkeitsüberprüfung von bilanziell erfassten Vermögenswerten in der IFRS-Rechnungslegung nicht einheitlich über einen Standard, sondern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bilanzierungsfeld erfolgt. Der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 ist im Wesentlichen auf langlebige materielle und immaterielle Vermögenswerte (einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwerts) anzuwenden, unabhängig davon, ob diese vom bilanzierenden Unternehmen selbst oder von einem seiner Tochterunternehmen i.S.v. IAS 27 (rev. 2003) bilanziert werden.<sup>5</sup> Darüber hinaus sind auch nach der Equity-Methode i.S.v. IAS 28<sup>6</sup> bewertete Beteiligungen und Gemeinschaftsunternehmen i.S.v. IAS 31 in den Geltungsbereich der Vorschrift zu subsumieren.<sup>7</sup>

## 2.2 Grundstruktur des Werthaltigkeitstests nach IAS 36

Die Grundstruktur des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 wurde unverändert aus IAS 36 (rev. 1998) übernommen. Die Überarbeitungen in IAS 36 (rev. 2004) betreffen im Wesentlichen die Ermittlung des Nutzungswerts für zahlungsmittelgenerierende Einheiten und die Einbeziehung des Geschäfts- oder Firmenwerts in den Werthaltigkeitstest.<sup>8</sup> Das IASB verwendet für die Werthaltigkeitsüberprüfung von Vermögenswerten aus dem Geltungsbereich von IAS 36 weiterhin ein zweistufiges Testverfahren und es verbleiben – trotz der laufenden Harmonisierungsbestrebungen zwischen den internationalen Standardsettern – die bestehenden Unterschiede im Vergleich zum Konzept der US GAAP-Konzeption in SFAS 144.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Die aus dem Geltungsbereich von IAS 36 ausgeklammerten Vermögenswerte werden aufgrund gesonderter Normen auf Werthaltigkeit getestet; vgl. bspw. zur Überprüfung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten des Vorratsvermögens JACOBS (2002), Rn. 54; PEEMÖLLER (2004a), Rn. 51 ff.; KÜMPEL (2003a), S. 2614 f.; zur Werthaltigkeitsprüfung von Financial Instruments vgl. WEBER (2004a), Rn. 31 ff.; WAGENHOFER (2003), S. 240 ff.

<sup>6</sup> Hervorzuheben ist, dass at equity-bewertete Beteiligungen nicht unmittelbar in den Werthaltigkeitstest nach IAS 36 einbezogen werden. Für diese wird vielmehr ein gesonderter Werthaltigkeitstest entsprechend den Grundzügen von IAS 36 angewendet; vgl. hierzu IAS 28.32 f. (rev. 2003) und die Ausführungen im Gliederungspunkt 2.7.2.

<sup>7</sup> Vgl. IAS 36.4 (rev. 2004). Im Zuge der Einzelabschlusserstellung sind ferner Beteiligungen an Tochterunternehmen – sofern sie nicht nach IAS 39 bilanziert werden – dem Werthaltigkeitstest nach IAS 36 zu unterziehen; vgl. IAS 36.4(a) (rev. 2004).

<sup>8</sup> Vgl. IAS 36.IN4 (rev. 2004). Zu den Änderungen im Bereich der Nutzungswertbestimmung vgl. Gliederungspunkt 2.6.3. Die mit der geänderten Berücksichtigung eines Geschäfts- oder Firmenwerts resultierenden Besonderheiten werden im Gliederungspunkt 3 aufgegriffen.

<sup>9</sup> In der IAS 36 vergleichbaren Regelung nach US-GAAP erfolgt die Werthaltigkeitsüberprüfung in einer dreistufigen Konzeption. Liegen Indikatoren für einen Wertberichtigungsbedarf vor, so ist nach SFAS 144.7 ein so genannter 'Undiscounted Cash Flow-Test'

Ein Werthaltigkeitstest nach IAS 36 ist dann vorzunehmen, wenn am Abschlussstichtag Indikatoren eine potenzielle Wertminderung anzeigen (erste Stufe des Werthaltigkeitstests; Abbildung 2.1).<sup>10</sup> Insofern ist nicht zwingend zu jedem Abschlussstichtag der Zeitwert des Vermögenswerts zu bestimmen. Nach IAS 36 ist der erzielbare Betrag (Recoverable Amount) der Vergleichswert, in dem sowohl eine veräußerungsorientierte als auch eine an der betrieblichen Weiternutzung orientierte Verwertungsstrategie des Vermögenswerts berücksichtigt wird. Eine tatsächliche Umsetzung der Verwertungsstrategie ist hierzu unerheblich. Der auf Werthaltigkeit zu testende Vermögenswert kann einerseits direkt am Markt durch eine Veräußerung, eine Vermietung o.Ä. verwertet werden. Der realisierbare Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten stellt den Wertansatz für die veräußerungsorientierte Verwertungsalternative dar (Nettoveräußerungspreis). Mit dem Vermögenswert können bei einer weiteren betrieblichen Nutzung Zahlungsströme aus der Leistungserstellung generiert werden. Der Wert der abgezinsten Zahlungsströme aus der betrieblichen Nutzung des Bewertungsobjekts stellt den unternehmensindividuellen Nutzungswert dar. Zur Bestimmung eines Wertberichtigungsbedarfs werden dem Buchwert des Vermögenswerts der höhere Wert aus Nettoveräußerungspreis (Fair Value less Costs to Sell) und Nutzungswert (Value in Use) gegenübergestellt (zweite Stufe; Abbildung 2.1).<sup>11</sup> Aus dem Blickwinkel der beiden Verwertungsalternativen wird offenkundig, warum zum Nachweis der Werthaltigkeit nicht zwingend beide Vergleichswerte zu ermitteln sind. Übersteigt einer der beiden Werte den Buchwert des Vermögenswerts, so liegt kein Wertminderungsbedarf vor, infolgedessen ist die Bestimmung des zweiten Vergleichswerts nicht erforderlich.<sup>12</sup>

Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, liegt ein Wertberichtigungsbedarf vor. Der Vermögenswert ist auf seinen erzielbaren Betrag wertzuberichtigen (Abbildung 2.1).<sup>13</sup> Die Form der Erfassung der Wertminderung hängt davon ab, ob der Vermögenswert auf der Grundlage der fortgeführten An-

---

durchzuführen. Für den Fall, dass der Buchwert die Summe der undiskontierten Zahlungsströme übersteigt, ist der konkrete Wertberichtigungsbedarf zu bestimmen. Dieser ergibt sich aus dem Vergleich des Buchwerts des Vermögenswerts mit seinem Fair Value; vgl. SFAS 144.7; KIESO/WEYGANDT/WARFIELD (2004), S. 279 ff.; REINSTEIN/LANDER (2004), S. 401 ff.; SOROOSH/CIESIELSKI (2002), S. 43 ff.; KELLER (2002), S. 113 ff.

<sup>10</sup> Vgl. IAS 36.9 (rev. 2004).

<sup>11</sup> Vgl. IAS 36.9 (rev. 2004). Zur Vorgehensweise vgl. ausführlich auch BAETGE/KROLAK/THEILE (2002), Rn. 71 ff.

<sup>12</sup> Vgl. IAS 36.19 (rev. 2004). Vgl. hierzu auch ausführlich Gliederungspunkt 2.6.

<sup>13</sup> Wird eine Wertminderung erfasst, so sind zwingend die Abschreibungsparameter anzupassen; vgl. IAS 36.63 (rev. 2004). Liegt ein Indikator für eine potenzielle Wertberichtigung vor, der aber nicht zu einem Wertberichtigungsbedarf führt, so ist ebenfalls eine Überprüfung der Modalitäten der planmäßigen Abschreibung vorzunehmen; vgl. IAS 36.17 (rev. 2004).

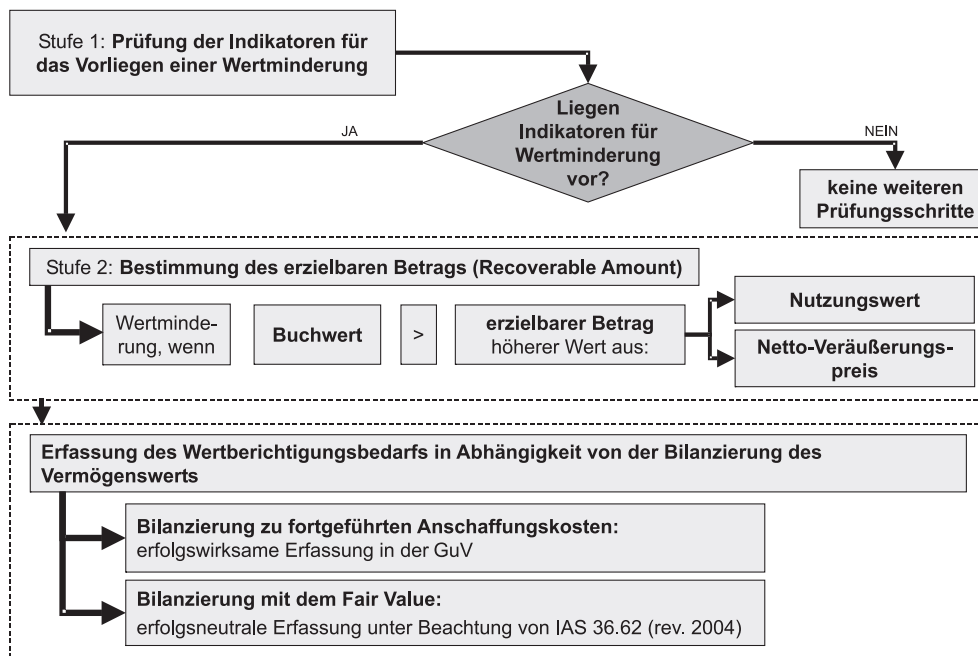


Abbildung 2.1: Grundkonzept der Erfassung einer Wertminderung nach IAS 36

schaffungskosten oder mit dem Fair Value bilanziert wird.<sup>14</sup> Wird der Vermögenswert mit seinen fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert, so ist die Wertminderung als Aufwand der Periode erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.<sup>15</sup> Wird der Vermögenswert nach der Neubewertungsmethode<sup>16</sup> mit seinem Fair Value bilanziert, so ist der Wertminderungsbetrag in Höhe der für diesen Vermögenswert gebildeten Neubewertungsrücklage erfolgsneutral zu verrechnen.<sup>17</sup> Erst ein über den Saldo der Neubewertungsrücklage hinausgehender Wertberichtigungsbedarf wird als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.<sup>18</sup> Übersteigt der Wertberichtigungsbedarf den Buchwert des Vermögenswerts, so darf für den übersteigenden Be-

<sup>14</sup> Vgl. IAS 36.60 (rev. 2004). Ein entsprechendes Wahlrecht ist sowohl in IAS 16.29 (rev. 2003) als auch IAS 38.72 (rev. 2004) definiert.

<sup>15</sup> In den Anhangangaben ist des Weiteren über die Höhe des erfassten Wertberichtigungsbedarfs zu berichten. Ferner ist der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben, in dem der Wertberichtigungsbedarf enthalten ist; vgl. IAS 36.126(a) (rev. 2004). Handelt es sich um eine wesentliche Wertberichtigung, so ist nach IAS 36.130 (rev. 2004) über die Umstände zu berichten, die zu dem Abwertungsbedarf geführt haben, und der wertberichtigte Vermögenswert ist anzugeben.

<sup>16</sup> Revaluation Model nach IAS 16.31 ff. oder IAS 38.75 ff. (rev. 2004).

<sup>17</sup> Vgl. IAS 36.60 f. (rev. 2004). Vgl. hierzu auch IAS 36.BCZ108 ff. (rev. 2004). Der Aufwandsbetrag der Neubewertungsrücklage ist nach IAS 36.126(c) (rev. 2004) anzugeben.

<sup>18</sup> Vgl. IAS 36.61 (rev. 2004).

trag nur dann eine Schuld passiviert werden, wenn dies von einem anderen Standard verlangt wird.<sup>19</sup>

## 2.3 Bewertungsobjekte des Werthaltigkeitstests nach IAS 36

### 2.3.1 Werthaltigkeitstest nach IAS 36 und Einzelbewertungsgrundsatz

Entsprechend dem auch in der IFRS-Rechnungslegung geltenden Einzelbewertungsgrundsatz ist grundsätzlich jeder einzelne Vermögenswert der Werthaltigkeitsüberprüfung zu unterziehen.<sup>20</sup> Dementsprechend ist – wie im vorstehenden Gliederungspunkt dargestellt – der Buchwert eines Vermögenswerts aus dem Anwendungsbereich von IAS 36 zum Zeitpunkt der Durchführung des Werthaltigkeitstests mit einem Korrekturwert zu vergleichen. Ist der Korrekturwert niedriger als der Buchwert, muss eine Wertberichtigung vorgenommen werden.

Vom Einzelbewertungsgrundsatz ist für Zwecke der Werthaltigkeitsüberprüfung nach IAS 36 immer dann abzuweichen, wenn dem Vermögenswert keine Zahlungsströme aus der betrieblichen Nutzung zugeordnet werden können, die von anderen Vermögenswerten abgrenzbar und unabhängig sind.<sup>21</sup> Separate Zahlungsströme können einem einzelnen Vermögenswert regelmäßig nur dann zugeordnet werden, wenn diese vertraglich bspw. durch Leasing, Vermietung oder durch Lizenzen festgelegt sind.<sup>22</sup>

### 2.3.2 Werthaltigkeitstest bei Vermögenswerten, die in einem Funktionszusammenhang stehen

#### 2.3.2.1 Grundkonzeption von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten

Generiert ein Vermögenswert keine eindeutig von anderen Vermögenswerten abgrenzbaren und unabhängigen Zahlungsströme, sind die in einem Funktionszusammenhang stehenden Vermögenswerte – unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes<sup>23</sup> – so lange zu gruppieren, bis die beiden Kriterien der abgrenzbaren und unabhängigen Zahlungsströme erfüllt sind.<sup>24</sup> Die so ermittelte Vermögenswertgruppe ist eine zahlungsmittelgenerierende Einheit (Cash-Generating

<sup>19</sup> Vgl. IAS 36.62 (rev. 2004).

<sup>20</sup> So heißt es in IAS 36.66 (rev. 2004): "If there is any indication that an asset may be impaired, recoverable amount shall be estimated for the individual asset." Vgl. auch IDW (2004), Rn. 13 ff. Zum Einzelbewertungsgrundsatz nach IFRS vgl. allgemein ACHLEITNER u.a. (2002), Rn. 105 f.

<sup>21</sup> Vgl. IAS 36.66 (rev. 2004) i.V.m. IAS 36.67(b) (rev. 2004).

<sup>22</sup> Vgl. hierzu auch TELKAMP/BRUNS (2000), S. 25.

<sup>23</sup> Vgl. IAS 36.72 (rev. 2004).

<sup>24</sup> Vgl. IAS 36.67 f. (rev. 2004); IAS 36.6 (rev. 2004).

Unit; im Folgenden kurz: ZMGE) und stellt einen abgrenzbaren operativen Leistungserstellungsverbund dar.<sup>25</sup> Eine ZMGE ist definiert als kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten und umfasst alle Vermögenswerte, die zur Leistungserstellung notwendig sind und bei einem (gedanklichen) Verkauf der Einheit übergehen würden.<sup>26</sup> Die Abgrenzung von ZMGE orientiert sich hierbei wesentlich an den Strukturen der internen Unternehmenssteuerung.<sup>27</sup> Zusätzlich definiert der Standardsetter Leitlinien, die bei der Gruppierung zu beachten sind und nachfolgend erläutert werden.

Im Ergebnis können somit Vermögenswerte, die in den Geltungsbereich von IAS 36 fallen, einzeln oder in ZMGE gruppiert auf Werthaltigkeit getestet werden. Erfolgt der Werthaltigkeitstest auf gruppierter Ebene, so werden die Buchwerte aller zur Wertgenerierung beitragenden Vermögenswerte mit dem erzielbaren Betrag für die Gruppe verglichen.<sup>28</sup> Ein Wertberichtigungsbedarf liegt vor, wenn der Buchwert der zusammengefassten Vermögenswerte den erzielbaren Betrag übersteigt.<sup>29</sup>

Durch die Werthaltigkeitsüberprüfung auf gruppierter Ebene kann es in der IFRS-Rechnungslegung zu einem internen Wertausgleich kommen: Vorliegende Unterbewertung bei eingehenden Vermögenswerten und ein Kapitalisierungsmehrwert<sup>30</sup> der ZMGE schützen überbewertete Vermögenswerte vor einer Wertberichtigung. Die Berücksichtigung des Nutzungs- und Funktionszusammenhangs zwischen Vermögenswerten führt dementsprechend zu einer Durchbrechung des Vorsichtsprinzips und zu einer Saldierung von Wertminderungen und Werterhöhungen. Die Saldierungseffekte sind umso größer, je größer die gebildete ZMGE ist. "Das strenge Niederstwertprinzip, das auf Basis einer Einzelbewertung gilt, wird damit in seiner Wirkung aufgeweicht. Allerdings ist zu bedenken, dass dieses Ergebnis der Abbildung eines wirtschaftlichen Wertverlustes näher kommt als eine strikte Einzelbewertung."<sup>31</sup> Der Argumentation von WAGENHOFER ist zuzustimmen, denn im Mittelpunkt des Unternehmensgeschehens stehen Wertschöpfungsprozesse. Der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 vermittelt Informationen darüber, ob die bilanziell ausgewiesenen Vermögenswerte aufgrund der vom Management vorgenommenen Zuordnung zu Wertschöpfungsprozessen über die betriebliche Leistungserstellung oder über eine veräußerungsorientierte Verwertung als Sachgesamtheit am Markt wiedererlöst werden können. Um die Effekte des internen Wertausgleichs möglichst gering

<sup>25</sup> Zur Begriffsdefinition vgl. auch IAS 36.6 und IAS 36.68 (rev. 2004).

<sup>26</sup> Vgl. BEYHS (2002), S. 100.

<sup>27</sup> Vgl. IAS 36.69 (rev. 2004) und die Ausführungen im Gliederungspunkt 2.3.3.

<sup>28</sup> Zur Abgrenzung des Buchwerts einer ZMGE vgl. Gliederungspunkt 2.7.

<sup>29</sup> Vgl. IAS 36.74 (rev. 2004). Zur Ermittlung eines Wertberichtigungsbedarfs für ZMGE vgl. ausführlich Gliederungspunkt 2.8.

<sup>30</sup> Vgl. hierzu die ausführliche Begriffsdefinition im Gliederungspunkt 3.3.2.2.1.1.

<sup>31</sup> WAGENHOFER (2003), S. 174.

zu halten, ist es nachvollziehbar, dass das IASB die Bildung von ZMGE auf der kleinstmöglichen Aggregationsebene vorschreibt.<sup>32</sup> In der Unternehmenspraxis wird es sich hierbei regelmäßig um Werke, Produktlinien, rechtlich selbstständige Tochterunternehmen, regional-abgegrenzte Geschäftsfelder (Geographical Area) handeln.<sup>33</sup>

### 2.3.2.2 Identifikationsmerkmale einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit

#### 2.3.2.2.1 Fähigkeit zur Erwirtschaftung von Zahlungsströmen

Konstitutives Merkmal einer ZMGE<sup>34</sup> ist die Fähigkeit der zusammengefassten Vermögenswerte, von anderen Vermögenseinheiten unabhängige Zahlungsströme aus dem Wertschöpfungsprozess zu generieren. Die Implementierung von ZMGE in einem Unternehmen orientiert sich somit an der Identifikation von abgrenzbaren Produktions- und Dienstleistungsverbunden. Produktions- oder Dienstleistungsverbunde liegen vor, wenn materielle und immaterielle Produktionsfaktoren mittels eines Transformationsprozesses (Technologie) in Endprodukte/Dienstleistungen transformiert werden.<sup>35</sup> Es ist unerheblich, ob die mit dem abgrenzbaren Produktionsverbund erzeugten Leistungen unmittelbar – aus Sicht des berichtenden Unternehmens – Endprodukte darstellen oder ob die erzeugten Leistungen als "Produktionsgüter"<sup>36</sup> in der weiteren Wertschöpfung des berichtenden Unternehmens eingesetzt werden.<sup>37</sup> Bei der Abgrenzung von ZMGE sind über die unmittelbar zur Leistungserstellung notwendigen produktiven Vermögenswerte auch Vermögenswerte des dispositiven Faktors<sup>38</sup> zu berücksichtigen.<sup>39</sup> Ohne die Aktivitäten eines Einkaufs oder Verkaufs bzw. einer Administration ist eine Erzielung von Einzahlungen nicht möglich. Die

<sup>32</sup> Vgl. auch IAS 36.68 (rev. 2004); vgl. auch DYCKERHOFF/LÜDENBACH/SCHULZ (2003), S. 49.

<sup>33</sup> Vgl. IAS 36.69 (rev. 2004); IAS 36.130(d) (rev. 2004); PEEMÖLLER (2004b), Rn. 82; PWC (2002), S. 267 f.; SCHEINPFLUG (2004), Rn. 368; ADLER/DÜRING/SCHMALTZ (2003), Abschnitt 9, Rn. 111. So heißt es auch im Praxisbeispiel von WAGENHOFER: "Jene Laufkraftwerke, die aus technischen Gründen als Kraftwerksketten geführt werden und bei denen die Größe einen eigenständigen Marktauftritt pro Kraftwerk nur sehr schwer möglich erscheinen lässt ... wurden in ihrer Gesamtheit als eine Cash-Generating-Unit betrachtet. Einzelne Laufkraftwerke wurden im Falle einer gewissen Mindestgröße als eigenständige Cash-Generating-Unit angesehen"; WAGENHOFER (2003), S. 173.

<sup>34</sup> Vgl. IAS 36.6 (rev. 2004) und IAS 36.68 (rev. 2004).

<sup>35</sup> Vgl. hierzu grundlegend DINKELBACH/ROSENBERG (2004), S. 16 ff.

<sup>36</sup> DINKELBACH/ROSENBERG (2004), S. 29 ff.

<sup>37</sup> Vgl. IAS 36.70 (rev. 2004). In IAS 36.69 (rev. 2004) wird ausgeführt: "Cash inflows are inflows of cash and cash equivalents received from parties external to the entity".

<sup>38</sup> Vgl. grundlegend DINKELBACH/ROSENBERG (2004), S. 20.

<sup>39</sup> Vgl. BEYHS (2002), S. 100 f.

Abgrenzung von ZMGE ist darüber hinaus nicht durch rechtliche Strukturen beschränkt: "Insofern können sowohl einzelne, als Produktionsverbund abgrenzbare Teile einer rechtlichen Einheit, als auch Zusammenfassungen mehrerer rechtlicher Einheiten CGUs darstellen."<sup>40</sup> BEYHS weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Zusammenfassung von rechtlichen Einheiten insbesondere dann erforderlich wird, wenn die Vertriebsstruktur rechtlich selbstständig wurde.<sup>41</sup>

#### **2.3.2.2.2 Produzierte Leistung/Dienstleistung wird an einem aktiven Markt gehandelt**

Werden die Leistungen/Dienstleistungen eines betrieblichen Teilbereichs an einem aktiven Markt gehandelt, so wird nach IAS 36.70 (rev. 2004) ein solcher Produktionsverbund als ZMGE aufgefasst. Ein aktiver Markt liegt vor, wenn es sich bei den auf diesem Markt gehandelten Produkten um homogene Güter handelt, für die jederzeit Angebot und Nachfrage vorhanden und Preise für die gehandelten Güter öffentlich verfügbar sind.<sup>42</sup> Die Voraussetzungen für einen aktiven Markt sind nicht gegeben, wenn die Konditionen individuell ausgehandelt werden und die dabei vereinbarten Preise nicht öffentlich verwertbar sind.<sup>43</sup> In der Regel kommen dementsprechend lediglich als Börse organisierte Märkte, an denen die Leistung/Dienstleistung zum Bewertungszeitpunkt gehandelt wird, in Frage.<sup>44</sup>

Die tatsächliche Inanspruchnahme eines solchen aktiven Marktes ist indes unerheblich. Es muss lediglich die Möglichkeit bestehen, die produzierte Leistung/Dienstleistung an einem aktiven Markt abzusetzen, auch wenn im konkreten Einzelfall diese vollständig oder teilweise selbst als Produktionsgüter eingesetzt werden. "Sofern für die Rohstoffe oder Zwischenprodukte ein active market dem Grunde nach vorhanden ist, kann von der jeweiligen Vorleistungsstufe angenommen werden, daß es sich um eine CGU handelt."<sup>45</sup> Nach ADLER/DÜRING/SCHMALTZ kann "eine zahlungsmittelgenerierende Einheit (cash-generating unit) nur angenommen werden, wenn mit der Gruppe der zusammengefaßten Vermögenswerte Erzeugnisse oder Leistungen erstellt werden, die am Markt abgesetzt werden ... Ausnahmsweise können auch zahlungsmittelgenerierende Einheiten abgegrenzt werden, mit denen Erzeugnisse und

<sup>40</sup> BEYHS (2002), S. 101; vgl. EBERLE (2000), S. 289 f.

<sup>41</sup> Vgl. BEYHS (2002), S. 102.

<sup>42</sup> Vgl. IAS 36.6 (rev. 2004).

<sup>43</sup> So sind auch die Ausführungen in IAS 38.78 (rev. 2004) zu verstehen.

<sup>44</sup> Vgl. ADLER/DÜRING/SCHMALTZ (2003), Abschnitt 9, Rn. 115.

<sup>45</sup> BEYHS (2002), S. 102.

Leistungen zur internen Verwendung erstellt werden, wenn für diese Erzeugnisse oder Leistungen ein aktiver Markt (active market) existiert<sup>46</sup>.

### 2.3.2.2.3 Unabhängigkeit der Zahlungsströme

Die erörterte Fähigkeit der Vermögenswertgruppe, abgrenzbare Einzahlungen zu generieren, stellt eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung zur Identifikation einer ZMGE dar.<sup>47</sup> Die Gruppe bildet erst dann eine ZMGE, wenn sie Mittelzuflüsse generiert, die weitgehend unabhängig ("largely independent") von denen anderer Einheiten sind.<sup>48</sup>

Werden die produzierten Leistungen/Dienstleistungen auch konzernintern verwendet, ist zu hinterfragen, inwieweit die Teilpläne der internen Planungs- und Steuerungsrechnung aufeinander abgestimmt sind. Sind die Planungen für mindestens zwei Unternehmensbereiche so eng miteinander vernetzt, dass eine autonome Planung für die jeweilige betriebliche Teileinheit nicht möglich ist, liegt keine Unabhängigkeit der Zahlungsströme von denen anderer betrieblicher Teileinheiten vor.<sup>49</sup> Das ist bspw. der Fall, wenn eine feststehende Gesamtproduktionsmenge auf mehrere Produktionsverbunde verteilt wird. Die Zahlungsstromplanung der produzierenden Einheiten ist dann davon abhängig, wie die Gesamtproduktionsmenge auf die Teileinheiten verteilt wird; eine eigenständige Planung ist nicht möglich.<sup>50</sup>

Auch für in einem vertikalen Produktionsprozess stehende betriebliche Teileinheiten ist die geforderte weitgehende Unabhängigkeit der Zahlungsströme vielfach nicht gegeben. Zwischen den zusammenarbeitenden betrieblichen Teileinheiten bestehen oftmals Interdependenzen, die eine Abhängigkeit der Zahlungsströme zur Folge haben. Bei einem vertikalen Produktionsverbund gehen die in einer vorgelagerten Wertschöpfungsstufe produzierten Leistungen vollständig oder teilweise in die nachgelagerte Wertschöpfungsstufe ein, d.h. der Produktionsverbund erstreckt sich über mehrere Fertigungsstufen. Reifen sind

---

<sup>46</sup> ADLER/DÜRING/SCHMALTZ (2003), Abschnitt 9, Rn. 113. Nach SCHEINPFLUG, ist die "Bildung zahlungsmittelgenerierender Einheiten, nach der Möglichkeit des Unternehmens auf verschiedenen Produktionsstufen zwischen Eigen- und Fremdfertigung zu unterscheiden," unzulässig. Stattdessen wäre rein auf den Absatzmarkt des Unternehmens abzustellen; SCHEINPFLUG (2004), Rn. 369.

<sup>47</sup> Vgl. BEYHS (2002), S. 103.

<sup>48</sup> Vgl. IAS 36.6 (rev. 2004); vgl. auch TELKAMP/BRUNS (2000), S. 26. Nach WAGENHOFER müssen Mittelabflüsse einer ZMGE nicht weitestgehend unabhängig von anderen ZMGE sein. "Sie können vielfach durch vernünftige und stetige Allokationsverfahren auf Vermögenswerte oder CGUs verteilt werden"; WAGENHOFER (2003), S. 171.

<sup>49</sup> So sind auch die Ausführungen von TELKAMP/BRUNS zu interpretieren; vgl. TELKAMP/BRUNS (2000), S. 26.

<sup>50</sup> Vgl. hierzu auch IAS 36.IE13 (rev. 2004).



bspw. das Endprodukt der Reifenproduktion und gehen wiederum als Einsatzfaktoren in die nachgelagerte Produktion von Lastkraftwagen ein. Ist die Planung der eigenen Reifenfertigung eng an die Planung der Lastwagenproduktion gekoppelt, liegen durch die Verbundbeziehungen Entscheidungsinterdependenzen vor. Der Umfang der Reifenproduktion wird durch die Produktionsplanung der LKW-Produktion beeinflusst und hierdurch die Dispositionsfreiheit der vorgelagerten Produktionsstufe (Reifenproduktion) eingeschränkt. Ist die Abstimmung der Planungen der Wertschöpfungsstufen stark vernetzt, dürfte dies gegen die Unabhängigkeit der generierten Einzahlungen sprechen.<sup>51</sup>

Als Indiz für eine Unabhängigkeit der Zahlungsströme könnte gesehen werden, wenn die von der vorgelagerten Wertschöpfungsstufe produzierten Reifen auch an andere Abnehmer verkauft werden und somit das Management unternehmerische Dispositionen vornehmen kann. Ob die vorgelagerte Produktionsstufe (im Beispielsachverhalt der Reifenhersteller) eine gesonderte ZMGE darstellt, ist dementsprechend davon abhängig, ob die produzierte Leistung an einem aktiven Markt gehandelt wird.<sup>52</sup> "If there is a significant and actively traded external market and source of supply for each stage of production, the income of each process is likely to be independent in the sense that management will monitor and make decisions about retaining or discontinuing it based on its own performance."<sup>53</sup> Handelt es sich nicht um Produkte, die an einem aktiven Markt gehandelt werden, sind die Voraussetzungen für eine ZMGE nicht gegeben.<sup>54</sup>

Das Kriterium der weitgehenden Unabhängigkeit von Zahlungsströmen ist auch dann erfüllt, wenn unternehmerische Funktionen teilweise von einer zentralen Führung vorgenommen werden. Das IASB verdeutlicht diesen Sachverhalt anhand eines Ladengeschäfts innerhalb einer Ladenkette.<sup>55</sup> Die Steuerung erfolgt durch das lokale Management, und Grundlage der Performance-Messung des betrachteten Ladengeschäfts ist sein Ergebnisbeitrag. Die Festsetzung der Produktpreise, das Marketing und die Werbung werden zentral durch die Führung der Ladenkette vorgenommen. Die Geschäfte der Ladenkette operieren in unterschiedlichen regionalen Gebieten und die Zahlungsstromgenerierung erfolgt – trotz der Abstimmung verschiedener administrativer Aufgaben – unabhängig für jeden Laden der Ladenkette. Jene stellen somit gesonderte ZMGE dar.<sup>56</sup>

<sup>51</sup> Vgl. hierzu auch BEYHS (2002), S. 103 ff.

<sup>52</sup> Vgl. hierzu IAS 36.IE5 ff. (rev. 2004).

<sup>53</sup> PWC (2002), S. 268.

<sup>54</sup> Es handelt sich bspw. nicht um standardisierte Reifen, sondern um Spezialkonstruktionen. Dies ist auch das Ergebnis in IAS 36.IE11 (rev. 2004) i.V.m. IAS 36.IE15(a) (rev. 2004); vgl. auch SCHEINPFLUG (2004), Rn. 369.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu IAS 36.IE1 ff. (rev. 2004).

<sup>56</sup> Vgl. IAS 36.IE3 (rev. 2004).

### 2.3.3 Zahlungsmittelgenerierende Einheiten und ihre Verbindung zum Konzept der internen Steuerung

Wesentliche Grundlage der Abgrenzung von ZMGE sind die Strukturen der internen Steuerung.<sup>57</sup> Die nach IAS 36 zu überprüfenden Wertschöpfungsprozesse sollen nach IAS 36.69 (rev. 2004) denen entsprechen, auf deren Grundlage das Management die operativen Bereiche des Unternehmens steuert und überwacht.<sup>58</sup> Eine Orientierung an den internen Strukturen ist angebracht, da die Ermittlung des regelmäßig als Vergleichswert anzuwendenden Nutzungswerts auf den finanzwirtschaftlichen Daten der internen Unternehmensplanung basiert.<sup>59</sup> Damit werden die abzugrenzenden ZMGE in der Regel den Profit Centern<sup>60</sup> der internen Steuerung entsprechen.<sup>61</sup> Die nachfolgende Ausführung des IASB im Kontext der Firmenwertbilanzierung verdeutlicht die enge Verknüpfung des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 mit der internen Steuerung: "The Board confirmed that its intention was that there should be a link between the level at which goodwill is tested for impairment and the level of internal reporting that reflects the way an entity manages its operations."<sup>62</sup> Der Rückgriff auf das interne Berichtswesen und damit auf den Management Approach<sup>63</sup> fußt auf der Ansicht, "dass diejenigen Informationen, welche die Geschäftsleitung selbst zur Vorbereitung ihrer eigenen unternehmerischen Entscheidungen nutzt, auch für die Adressaten des externen Rechnungswesens von Bedeutung sind."<sup>64</sup>

Festzuhalten ist, dass durch die Orientierung am Management Approach bei der Abgrenzung der ZMGE die auf den ersten Blick bestehenden subjektiven Elemente bei der Bildung von solchen Vermögenseinheiten deutlich reduziert

---

<sup>57</sup> Vgl. IAS 36.69 (rev. 2004).

<sup>58</sup> Zum erfolgspotenzialorientierten Konzernmanagement vgl. insbesondere KÜTING (1985), S. 5 f.; KÜTING/LORSON (1997), S. 5 ff. m.w.N.

<sup>59</sup> Vgl. IAS 36.33 (rev. 2004). Vgl. hierzu ausführlich Gliederungspunkt 2.6.3.

<sup>60</sup> "Als Profit Center werden organisatorische Einheiten oder Bereiche von Unternehmungen bezeichnet, für die ein gesonderter Erfolgsausweis durchgeführt wird"; EIGLER (2002), S. 95 m.w.N.; vgl. KÜPPER (2001), S. 309 ff.; LORSON (2004), S. 53 m.w.N.

<sup>61</sup> Hingegen können Cost Center nur Teil einer ZMGE sein, da diese lediglich Aufwendungen bzw. Ausgaben, jedoch keine Einnahmen bzw. Einzahlungen ausweisen; vgl. hierzu EIGLER (2002), S. 95.

<sup>62</sup> IAS 36.BC140 (rev. 2004).

<sup>63</sup> Vgl. hierzu ADLER/DÜRING/SCHMALTZ (2003), Abschnitt 9, Rn. 111; SFAS 131.4. Beim Management Approach wird davon ausgegangen, dass von internen Entscheidungsträgern verwendete interne Daten grundsätzliche Bedeutung für externe Adressaten haben und daher eine geeignete Grundlage für die externe Berichterstattung darstellen; vgl. auch FEY/MUJKANOVIC (1999), S. 263 f. Zur Bedeutung des Management Approach innerhalb einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung vgl. auch BENECKE (2000), S. 237 ff.

<sup>64</sup> BEYHS (2002), S. 107.

werden.<sup>65</sup> Die Abgrenzung von ZMGE ist insofern nur bedingt als Mittel der Bilanzpolitik einzusetzen. Die Bildung von ZMGE erfolgt spätestens bei der erstmaligen Anwendung des Werthaltigkeitstests und die festgelegte Abgrenzung der verschiedenen Einheiten ist unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes fortzuführen.<sup>66</sup> Nur bei Änderungen der Strukturen der internen Steuerung durch Restrukturierungsmaßnahmen oder Akquisitionen ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.<sup>67</sup>

In IAS 36 wird die Gruppierung von Vermögenswerten zu ZMGE nicht nach oben beschränkt. Aufgrund des Wortlauts in IAS 36.68 f. (rev. 2004) wäre somit auch die Definition des gesamten Unternehmens als ZMGE zulässig. "An obvious temptation would be to essentially aggregate the entire enterprise into a single cash generating unit, arguing perhaps that it represents an integrated operation. While in some instances this may be correct, in most cases it will not."<sup>68</sup> Gruppierungsobergrenzen sind jedoch dann zu beachten, wenn Geschäfts- oder Firmenwerte aus Unternehmenszusammenschlüssen i.S.v. IFRS 3 auf ZMGE verteilt werden.<sup>69</sup>

## 2.4 Zeitpunkt des Werthaltigkeitstests

Nach IAS 36 (rev. 1998) war ein Werthaltigkeitstest dann vorzunehmen, wenn am Abschlussstichtag Anzeichen für eine mögliche Wertminderung des Vermögenswerts bzw. der ZMGE vorlagen.<sup>70</sup> Unabhängig von dem Vorliegen von Wertminderungsindikatoren waren noch nicht zum Gebrauch verfügbare immaterielle Vermögenswerte und immaterielle Vermögenswerte mit einer 20 Jahre überschreitenden Nutzungsdauer einem jährlichen Werthaltigkeitstest zu unterziehen.<sup>71</sup> Nach IAS 36 (rev. 2004) ist der Zeitpunkt zur Durchführung der Werthaltigkeitsüberprüfung von den zu testenden Vermögenswerten abhängig:

- Der Werthaltigkeitstest für materielle Vermögenswerte, immaterielle Vermögenswerte mit einer beschränkten Nutzungsdauer und ZMGE, die nicht mit einem Geschäfts- oder Firmenwert verbunden oder assoziiert

---

<sup>65</sup> Vgl. auch die Ausführungen im Gliederungspunkt 2.6.3.4.

<sup>66</sup> Vgl. IAS 36.72 (rev. 2004). Zur Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes bei der Abgrenzung von ZMGE vgl. auch ADLER/DÜRING/SCHMALTZ (2003), Abschnitt 9, Rn. 117.

<sup>67</sup> Vgl. IAS 36.72 (rev. 2004). Vgl. hierzu auch BAETGE/KROLAK/THIELE (2002), Rn. 83.

<sup>68</sup> EPSTEIN/MIRZA (2004), S. 299.

<sup>69</sup> Vgl. hierzu ausführlich Gliederungspunkt 3.4.1.

<sup>70</sup> Vgl. IAS 36.8 (rev. 1998). Zu den Indikatoren eines möglichen Wertberichtigungsbedarfs vgl. den folgenden Gliederungspunkt 2.5.

<sup>71</sup> Vgl. IAS 38.99 (rev. 1998).

sind,<sup>72</sup> ist unverändert zu IAS 36 (rev. 1998) indikatorgesteuert. Zu jedem Bilanzstichtag ist zu überprüfen, ob Indikatoren für eine mangelnde Werthaltigkeit vorliegen.<sup>73</sup> Zu den Indikatoren für einen Wertberichtigungsbedarf vgl. Gliederungspunkt 2.5.

- Wird einer ZMGE kein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet und ist diese Einheit gleichwohl bspw. aufgrund eines externen Erwerbs firmenwertassoziiert,<sup>74</sup> ist das Vorliegen von Wertminderungsindikatoren nicht nur am Abschlussstichtag, sondern auch unterjährig zu prüfen.<sup>75</sup> Liegen Indikatoren vor, ist folglich auch unterjährig ein Werthaltigkeitstest durchzuführen.
- Immaterielle Vermögenswerte mit indefiniter Nutzungsdauer<sup>76</sup> und immaterielle Vermögenswerte, die noch nicht betrieblich genutzt werden, sind unabhängig vom Vorliegen von Indikatoren in einem jährlichen Zyklus bzw. unterjährig bei Vorliegen eines Wertminderungsindikators auf Werthaltigkeit zu testen.<sup>77</sup> Zusätzlich ist im Zugangsjahr am Geschäftsjahresende zwingend ein Werthaltigkeitstest erforderlich.<sup>78</sup>
- Geht in den Buchwert einer ZMGE ein immaterieller Vermögenswert mit indefiniter Nutzungsdauer ein,<sup>79</sup> so ist für diese Einheit zwingend ein im jährlichen Turnus stattfindender Werthaltigkeitstest notwendig.<sup>80</sup>

---

<sup>72</sup> Zur Zuordnung von Geschäfts- oder Firmenwerten im Testverfahren vgl. die Ausführungen im Gliederungspunkt 3.4.1 und Fn. 74.

<sup>73</sup> Vgl. IAS 36.9 (rev. 2004). Vgl. auch EPSTEIN/MIRZA (2004), S. 295 f.

<sup>74</sup> Nach einem Unternehmenszusammenschluss i.S.v. IFRS 3 wird das Akquisitionsobjekt in die Struktur der ZMGE integriert. Aufgrund der in IAS 36.80 (rev. 2004) geforderten nutzenorientierten Allokation des Geschäfts- oder Firmenwerts wird dieser unabhängig von den gleichzeitig erworbenen Vermögenswerten und Schulden so genannten firmenwerttragenden ZMGE zugeordnet. Geschäfts- oder Firmenwerte werden hierbei regelmäßig auf einer höher aggregierten Ebene in der Struktur der ZMGE berücksichtigt als das ebenfalls zugehende Nettovermögen, welches in so genannten firmenwertassoziierten ZMGE geführt wird. Zur Zuordnung von Geschäfts- oder Firmenwerten im Testverfahren vgl. Gliederungspunkt 3.4.1.

<sup>75</sup> Vgl. IAS 36.88 (rev. 2004).

<sup>76</sup> Vgl. IAS 36.10(a) (rev. 2004).

<sup>77</sup> Vgl. IAS 36.10(a) (rev. 2004). Der jährliche Zyklus orientiert sich nicht zwingend am Geschäftsjahr, sondern kann für jeden relevanten Vermögenswert zu einem beliebigen Zeitpunkt beginnen. Dieser Zeitpunkt kann bspw. durch einen Wertberichtigungsindikator fixiert werden.

<sup>78</sup> Vgl. IAS 36.10(a) (rev. 2004). Zur Ermittlung des erzielbaren Betrags von immateriellen Vermögenswerten mit indefiniter Nutzungsdauer vgl. IAS 36.24 (rev. 2004); KÜTING/DAWO/WIRTH (2003), S. 183.

<sup>79</sup> Zur Buchwertabgrenzung einer ZMGE vgl. Gliederungspunkt 2.7.

<sup>80</sup> Gleiches gilt, wenn ein noch nicht betriebsbereiter immaterieller Vermögenswert einer ZMGE zugeordnet wird; vgl. IAS 36.89 (rev. 2004).

- Für eine ZMGE mit zugeordnetem Geschäfts- oder Firmenwert ist – wenn nicht bereits unterjährig ein Indikator für einen Wertberichtigungsbedarf vorliegt – nach Ablauf eines Jahres zwingend ein Werthaltigkeitstest durchzuführen.<sup>81</sup> Der jährliche Werthaltigkeitstest muss nicht zum Abschlussstichtag erfolgen, sondern kann während des gesamten Geschäftsjahres durchgeführt werden. Der einmal gewählte Zeitpunkt determiniert aber den Jahreszyklus.<sup>82</sup> In der Praxis wird sich das Jahresfenster an den Intervallen der internen Berichterstattung orientieren, da diese internen Prognosen und Planungen Datengrundlage für das Testverfahren sind.<sup>83</sup>
- Erfolgt ein Unternehmenszusammenschluss i.S.v. IFRS 3 unterjährig, so sind am Geschäftsjahresende alle ZMGE, denen ein Geschäfts- oder Firmenwert aus diesem Unternehmenszusammenschluss zugeordnet wurde, einem vollständigen Werthaltigkeitstest zu unterziehen.<sup>84</sup>

## 2.5 Wertminderungsindikatoren

Bei der ersten Stufe des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 wird überprüft, ob an den im vorstehenden Gliederungspunkt dargestellten Zeitpunkten ein Indikator eine mangelnde Werthaltigkeit des Vermögenswerts oder der ZMGE anzeigt. Nur für den Fall, dass ein solcher Indikator vorliegt, ist in die zweite Stufe des Testverfahrens mit der damit verbundenen Ermittlung des erzielbaren Betrags überzugehen.<sup>85</sup>

In Abhängigkeit von dem auf Werthaltigkeit zu testenden Vermögenswert bzw. der ZMGE muss die Überprüfung entweder am Abschlussstichtag oder auch permanent unterjährig vorgenommen werden. Der Standardsetter definiert in IAS 36.12 (rev. 2004) ein umfangreiches, vom Bilanzierenden zu beobachtendes Indikatorenset, das eingetretene Wertminderungen anzeigen muss.<sup>86</sup> In IAS 36.13 (rev. 2004) wird explizit hervorgehoben, dass dieses Indikatorenset nicht abschließend definiert ist.<sup>87</sup> Auch andere als die dort genannten Anzeichen

<sup>81</sup> Vgl. IAS 36.10(b) (rev. 2004). Nach der bisherigen Konzeption des IAS 36 war ein Firmenwert-Werthaltigkeitstest rein indikatorgesteuert; vgl. IAS 36.8 (rev. 1998).

<sup>82</sup> Vgl. IAS 36.96 (rev. 2004).

<sup>83</sup> Zur Nutzungswertermittlung nach IAS 36 vgl. Gliederungspunkt 2.6.3.

<sup>84</sup> Vgl. IAS 36.96 (rev. 2004).

<sup>85</sup> Wie bereits im vorstehenden Gliederungspunkt 2.4 dargestellt, ist jedoch gemäß IAS 36.10 (rev. 2004) zwingend und unabhängig vom Vorliegen von Wertminderungsindikatoren insbesondere für ZMGE mit zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerten oder zugeordneten immateriellen Vermögenswerten mit indefiniter Nutzungsdauer mindestens jährlich ein vollständiger Werthaltigkeitstest durchzuführen.

<sup>86</sup> Vgl. BAETGE/KROLAK/THIELE (2002), Rn. 21; DAWO (2003), S. 229.

<sup>87</sup> So auch IAS 36.BCZ24(a) (rev. 2004).

## 4 Zusammenfassung

Die Reformgeschwindigkeit des IASB im Bereich der konsolidierten Rechnungslegung war in der jüngsten Vergangenheit sehr rasant. Erinnerung sei an die Vielzahl der tief greifend überarbeiteten und neu erlassenen Standards im Zuge des abgeschlossenen Business Combinations Project Phase I und des Improvements-Project, aber auch des laufenden Konvergenzprojekts. Im Hinblick auf die Schaffung einer stabilen Rechnungslegungsplattform für den Kreis der kapitalmarktorientierten Konzerne, die gemäß der am 19.07.2002 verabschiedeten Verordnung der EU-Kommission ihre Rechnungslegung auf die IFRS-Vorschriften umstellen müssen, sind diese Reformbestrebungen nachvollziehbar; sie führen jedoch in der Bilanzierungspraxis zu deutlicher Verunsicherung. Infolgedessen resultieren nicht nur aus den bestehenden konzeptionellen Unterschieden in den Rechnungslegungssystemen, sondern auch aus der Analyse der mit den Reformen einhergehenden Konsequenzen für das Berichtswesen hohe Anforderungen an einen Umstellungsprozess. Festzuhalten ist zudem, dass die wissenschaftliche Diskussion die umfangreichen Reformen und ihre bestehenden Interdependenzen noch nicht in der erforderlichen Tiefe aufgearbeitet hat. Die Reformen im Bereich der Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts belegen dies eindrucksvoll.

Die Literatur beschränkt sich weitgehend auf die Darstellung der Änderungen der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen gemäß IFRS 3 oder auf die Darstellung der Grundkonzeption des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 (rev. 2004) unter Berücksichtigung von Firmenwerten. IFRS 3/IAS 36 (rev. 2004) führen jedoch nicht nur zu einer Aussetzung der nach IAS 22 geforderten planmäßigen Abschreibung und zu einer Hinwendung zum so genannten Impairment Only Approach bei der Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts. Mit IAS 36 (rev. 2004) ist vielmehr ein grundlegender Wandel in der Firmenwertbilanzierung verbunden. Wurde bislang der Geschäfts- oder Firmenwert einzelnerwerbsspezifisch als Vermögenswert des Tochterunternehmens aufgefasst, wird er mit IAS 36 (rev. 2004) als Vermögenswert einer firmenwerttragenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZMGE) verstanden. Hiermit rückt der wirtschaftliche Gehalt des Vermögenswerts stärker in den Mittelpunkt der Bilanzierung. In die externe Unternehmensrechnung fließen die Einschätzungen der internen Unternehmenssteuerung ein, welche betrieblichen Teilbereiche einen Nutzen aus den mit dem Unternehmenszusammenschluss antizipierten Synergiepotenzialen erlangen. Mit diesem stärker an den betrieb-

lichen Wertschöpfungsprozessen ausgerichteten Firmenwertverständnis kommt es zu signifikanten Änderungen bei der bilanziellen Abbildung von Änderungen in der Beteiligungsstruktur. Wesentliche Implikationen der neuen Firmenwertbilanzierung nach IAS 36 (rev. 2004) werden zusammenfassend dargestellt:

1. Der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 ist ein Bilanzierungsfeld, welches sich in seinem Hauptanwendungsbereich – der Werthaltigkeitsüberprüfung von betrieblich genutzten langlebigen Vermögenswerten – im Wesentlichen vom Einzelbewertungsgrundsatz löst. Die Werthaltigkeit der in einem Wertschöpfungsverbund eingesetzten Vermögenswerte wird als Sachgesamtheit beurteilt. Hierzu werden die erfassten Buchwerte der dem abgegrenzten Wertschöpfungsverbund zugeordneten Vermögenswerte einem Vergleichswert (erzielbarer Betrag) gegenübergestellt. Über diese Form der Werthaltigkeitsüberprüfung erhalten die Adressaten des Jahresabschlusses Informationen darüber, ob das bilanziell erfasste Vermögen aufgrund der vom Management eingeschlagenen Verwertungsstrategie (Veräußerung oder Weiternutzung) am Markt wiedererlangt werden kann.
2. Der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) entspricht in seiner Grundstruktur der Konzeption aus IAS 36 (rev. 1998). Änderungen ergeben sich, wenn Geschäfts- oder Firmenwerte aus Unternehmenszusammenschlüssen oder immaterielle Vermögenswerte mit indefiniter Nutzungsdauer in das Testverfahren einbezogen werden.
3. Der nach IAS 36 (rev. 2004) für eine ZMGE zu ermittelnde erzielbare Betrag wird regelmäßig der betriebsindividuelle Nutzungswert sein. Die Ermittlung erfolgt über ein zahlungsstromorientiertes Unternehmensbewertungsverfahren, das auf den Planungs- und Prognoserechnungen der internen Unternehmenssteuerung aufbaut. Eingeschränkt wird der Management Approach durch die im Standard definierten Vorgaben an die Unternehmensbewertung. Der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) ist folglich eng mit den Strukturen der internen Steuerung verzahnt. Die ZMGE entsprechen grundsätzlich den betrieblichen Teilbereichen, die auch für Zwecke der internen Steuerung als Berichtseinheiten abgegrenzt werden. Mindestanforderungen sind jedoch dann zu beachten, wenn Geschäfts- oder Firmenwerte in den Werthaltigkeitstest einbezogen werden. Bei einer Implementierung von IAS 36 (rev. 2004) ist dann sicherzustellen, dass mindestens auf Ebene der primären oder sekundären Segmente i.S.v. IAS 14 Planungs- und Prognoserechnungen vorhanden sind, die die Nutzungswertermittlung ermöglichen. Die Bezugnahme des IASB auf die Strukturen der internen Steuerung ist zu begrüßen. Hierdurch werden die Möglichkeiten der Bilanzpolitik deutlich eingeschränkt.

Es ist aber über eine entsprechende externe Überprüfung sicherzustellen, dass das in die externe Berichterstattung eingehende Datenmaterial tatsächlich die Steuerungsentscheidungen des Managements widerspiegelt.

4. Mit IAS 36 (rev. 2004) wird klargestellt, dass ein aus der Anwendung der Erwerbsmethode nach IFRS 3 ermittelter Geschäfts- oder Firmenwert entsprechend den Einschätzungen des Managements auf die Struktur der ZMGE zu verteilen ist. Hierbei ist der Geschäfts- oder Firmenwert den ZMGE zuzuordnen, die aus der Integration des Akquisitionsobjekts in die Wertschöpfungsverbunde des berichtenden Mutterunternehmens Synergieeffekte erzielen können. Vom IASB wird deutlich herausgearbeitet, dass ein Geschäfts- oder Firmenwert unabhängig vom zugehenden, identifizierbaren Nettovermögen einer ZMGE zuzuteilen ist. Dem wirtschaftlichen Verständnis des Geschäfts- oder Firmenwerts als antizipiertes Nutzen- und Synergiepotenzial folgend, wird dieser regelmäßig auf einer höheren Ebene der internen Steuerung berücksichtigt als das zugehende Nettovermögen aus dem Unternehmenszusammenschluss.
5. Grundlage der Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts war vor IFRS 3/IAS 36 (rev. 2004) der einzelwerbsorientierte Vermögenswert. Dieser war planmäßig über die Nutzungsdauer abzuschreiben und bei Vorliegen von Indikatoren einem Werthaltigkeitstest nach IAS 36 zu unterziehen. Mit der Hinwendung des IASB zum Impairment Only Approach steht der Werthaltigkeitstest im Mittelpunkt der Folgebewertung des Firmenwerts. Damit einhergehend werden alle einer firmenwerttragenden ZMGE zugeordneten Firmenwerte in ihrer Gesamtheit auf Werthaltigkeit getestet. Über den mindestens einmal jährlich auf der Ebene von firmenwerttragenden ZMGE durchzuführenden Werthaltigkeitstest wird am Kapitalmarkt kommuniziert, ob das steuernde Management mit der eingeschlagenen strategischen Unternehmensausrichtung in der Lage ist, einen Nutzungswert zu schaffen, der den Wert der hierfür eingesetzten bilanziell erfassten Werttreiber (einschließlich des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts) übersteigt.

Aufgrund der mit der nutzenorientierten Allokation verbundenen Lösung des Geschäfts- oder Firmenwerts von der Beteiligung, mit der dieser zugegangen ist, und der in der ZMGE erfolgenden Werthaltigkeitsüberprüfung auf aggregierter Ebene ist der Geschäfts- oder Firmenwert als Vermögenswert der ZMGE aufzufassen. Diese Interpretation findet ihre Unterstützung in der Auffassung des IASB, dass eine Kopplung von Geschäfts- oder Firmenwerten zu betrieblichen Teileinheiten unterhalb der firmenwerttragenden ZMGE im Regelfall nicht möglich ist. Dieses Firmenwertverständnis wird vom IASB mit IAS 36 (rev. 2004) conse-



quent bis zur bilanziellen Abbildung von Endkonsolidierungs- oder konzerninternen Umstrukturierungsvorgängen umgesetzt. Wie bereits ausgeführt, ist der Geschäfts- oder Firmenwert nicht als reine rechentechnische Residualgröße aus einem Beteiligungserwerb aufzufassen, sondern dieser ist ein Werttreiber, der aus den Steuerungsentscheidungen des Managements resultiert. Diese Fokussierung auf die Verwertungsabsicht des steuernden Managements ist wesentlicher Bestandteil der Firmenwertbilanzierung nach IAS 36 (rev. 2004).

6. Im Werthaltigkeitstest nach IAS 36 werden gleichzeitig langlebige Vermögenswerte und ein Geschäfts- oder Firmenwert auf Werthaltigkeit getestet. Der aus der Gegenüberstellung des erzielbaren Betrags mit dem Buchwert der ZMGE (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert) resultierende Wertberichtigungsbedarf ist auf den Geschäfts- oder Firmenwert und auf die langlebigen Vermögenswerte zu verteilen. Entgegen den ansonsten angestrebten Harmonisierungen der internationalen Standardsetter verbleibt das IASB bei dem bisherigen integrierten Verfahren aus IAS 36 (rev. 1998). Im Exposure Draft zu IAS 36 war noch beabsichtigt, bei der Verteilung des Wertberichtigungsbedarfs auf den Firmenwert und die langlebigen Vermögenswerte die US-GAAP-Vorgehensweise nach SFAS 142 (Implied Value Approach) zu adaptieren. Diese geplante Änderung wurde in IAS 36 (rev. 2004) nicht umgesetzt. Stattdessen ist ein auf der Ebene einer firmenwerttragenden ZMGE identifizierter Wertberichtigungsbedarf – so weit wie möglich – dem Geschäfts- oder Firmenwert zuzuordnen. Ein verbleibender Wertberichtigungsbedarf ist auf proportionaler Basis auf die langlebigen Vermögenswerte der ZMGE zu verteilen. Die in der Literatur vorzufindende Berücksichtigung von Vermögenswerten des Umlaufvermögens bei der Verteilung der Wertberichtigung ist abzulehnen.<sup>1</sup>
7. Vermag der Implied Value Approach zur Ermittlung eines auf den Firmenwert entfallenden Wertberichtigungsbedarfs theoretisch zu überzeugen, führt er doch in der praktischen Umsetzung zu nicht unerheblichen Bilanzierungs- und Bewertungsproblemen. Zur Verteilung eines Wertberichtigungsbedarfs ist eine fiktive Kaufpreisallokation für die gesamte betrachtete Bewertungseinheit notwendig. Damit einhergehend sind bspw. alle zum Zeitpunkt des Werthaltigkeitstests identifizierbaren immateriellen Vermögenswerte mit dem Fair Value zu bewerten, unabhängig davon, ob diese aus internem oder externem Wachstum resultieren. Weitere, nicht unerhebliche Schwierigkeiten resultieren aus der mit IFRS 3 ver-

---

<sup>1</sup> Zur Begründung vgl. die Ausführungen im Gliederungspunkt 2.8.

bundenen Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten in der Kaufpreisallokation.

Die Verteilung des Wertberichtigungsbedarfs nach IAS 36.104 (rev. 2004) basiert auf dem Verständnis, dass eine hierarchische Struktur von ZMGE über mindestens zwei Ebenen vorhanden ist: eine Ebene, auf der Geschäfts- oder Firmenwerte in die Steuerungsentscheidungen des Managements eingehen (firmenwerttragende ZMGE), und die hierarchisch tiefer liegenden ZMGE, in denen die langlebigen Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte) einer Werthaltigkeitsüberprüfung unterzogen werden (firmenwertassoziierte ZMGE). Liegt ein Wertberichtigungsbedarf für langlebige Vermögenswerte vor, so wird dieser zunächst auf der hierarchisch tiefer liegenden ZMGE erfasst. Der korrigierte Buchwert der langlebigen Vermögenswerte geht in den Werthaltigkeitstest einer firmenwerttragenden ZMGE ein. Unter Berücksichtigung der Hierarchie von ZMGE ist die vom IASB vorgesehene Allokation des Wertberichtigungsbedarfs als zielführend einzustufen; der Richtungswechsel des IASB ist zu begrüßen.

8. Mit IAS 36.91 ff. (rev. 2004) wird für die Anwendung des Werthaltigkeitstests definiert, dass Geschäfts- oder Firmenwerte stets auf einer 100%-Basis in das Bewertungskalkül einzubeziehen sind. Wird einer ZMGE ein Geschäfts- oder Firmenwert aus einem Unternehmenserwerb zugeordnet, bei dem keine 100%ige Beteiligung zugeht, so ist dieser für Zwecke der Wertfortschreibung nach IAS 36 (rev. 2004) um vorhandene Minderheitenanteile hochzurechnen. Deutlich hervorzuheben ist, dass diese Hochrechnung nicht auf den bilanziellen Ausweis des Geschäfts- oder Firmenwerts abstrahlt. Bilanziell wird dieser unter Geltung des Business Combinations Project Phase I weiterhin in Höhe des Konzernanteils ausgewiesen. Die Hochrechnung bezieht sich einerseits auf die Durchführung des Werthaltigkeitstests – damit sich der erzielbare Betrag und der Buchwert der ZMGE auf die gleiche Basis beziehen – und andererseits auf Fragen der Endkonsolidierung bzw. der konzerninternen Umstrukturierung.
9. Das IASB regelt nicht, wie ein auf den Geschäfts- oder Firmenwert entfallender Wertberichtigungsbedarf zu verteilen ist, wenn einer firmenwerttragenden ZMGE Geschäfts- oder Firmenwerte mit unterschiedlichen Minderheitenanteilen zugewiesen werden. Eine Zuordnung ist erforderlich, damit gemäß IAS 36.93 (rev. 2004) nur der auf den Konzernanteil des Geschäfts- oder Firmenwerts entfallende Wertberichtigungsbedarf in die bilanzielle Betrachtung eingeht. In diesem Zusammenhang wurde die in der Literatur vorgeschlagene Allokation auf betriebliche Teilbereiche der

firmenwerttragenden ZMGE anhand von relativen Unternehmenswerten dargestellt.<sup>2</sup> Wie bereits ausgeführt, ist jedoch mit IAS 36 (rev. 2004) eine Loslösung der Firmenwertbilanzierung von betrieblichen Teileinheiten unterhalb der Ebene der firmenwerttragenden ZMGE verbunden. Konsistent mit diesem Firmenwertverständnis wird ein alternatives Lösungsmodell auf der Grundlage einer Nebenbuchhaltung für den Geschäfts- oder Firmenwert vorgestellt, welches auf der Ebene der firmenwerttragenden ZMGE zu implementieren ist.<sup>3</sup> Einer firmenwerttragenden ZMGE zugewiesene Firmenwerte werden hierbei entsprechend ihres Konzernanteils auf Firmenwerttranchen verteilt. Geschäfts- oder Firmenwerte werden differenziert nach ihrem Konzernanteil, aber losgelöst von betrieblichen Teileinheiten erfasst und auf aggregierter Ebene fortgeführt. Ein ermittelter Wertberichtigungsbedarf ist über den anteiligen, hochgerechneten Geschäfts- oder Firmenwert als Proportionalisierungsschlüssel auf Firmenwerttranchen zu verteilen. In die Gewinn- und Verlustrechnung geht nur der Teil der Wertberichtigung ein, der dem Konzernanteil der Firmenwerttranche entspricht.

10. Erfolgt ein Unternehmenszusammenschluss über mehrere Erwerbsschritte, ist nach IFRS 3.59 – unverändert zu IAS 22.36 – der Geschäfts- oder Firmenwert tranchenweise auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum jeweiligen Erwerbsschritt zu ermitteln. Das dem bilanziellen Ausweis des identifizierbaren Nettovermögens in der Neubewertungsbilanz zugrunde liegende Wert- und Mengengerüst orientiert sich hingegen an den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt der effektiven Controlerlangung. Zu diesem Zeitpunkt sind auch das identifizierbare Vermögen und der aus den verschiedenen Erwerbsvorgängen ermittelte Geschäfts- oder Firmenwert in die Struktur der ZMGE zu integrieren. Analog zum Controlerwerb über einen Erwerbsschritt basiert auch hier die Verteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf ZMGE auf der Grundlage der Managementintension zum Zeitpunkt der Controlerlangung.
11. Der Anteilsverkauf an einem bereits vollkonsolidierten Tochterunternehmen fällt nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 3.58 ff. Das IASB hat im Übergang auf IFRS 3 die bereits in IAS 22 vorhandene Regelungslücke nicht geschlossen. In der Literatur werden Lösungsansätze vorgestellt, die entweder der Einheitstheorie oder der Interessentheorie zugeordnet werden können. Es wird vom IASB explizit festgehalten, dass

---

<sup>2</sup> Vgl. insbesondere PELLENS/SELLHORN (2003), S. 405 ff. Nach PELLENS/SELLHORN ist "bei Existenz von Minderheiten i.d.R. ein Rückgriff auf Schlüsselgrößen, die von der Ebene der Rechtseinheit stammen, notwendig"; PELLENS/SELLHORN (2003), S. 406.

<sup>3</sup> Vgl. ausführlich Gliederungspunkt 3.5.4.3 zum Grundkonzept der Firmenwertnebenbuchhaltung.

die Informationsinteressen der Anteilseigner des Mutterunternehmens im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen und folglich von einer divergierenden Interessenlage der Gesellschafterstämme auszugehen ist. Aufbauend auf der Facharbeit des amerikanischen FASB<sup>4</sup> zu den theoretischen Grundlagen der konsolidierten Rechnungslegung wird dargestellt, wie ein Anteilswerb nach Controlerlangung unter Anwendung der Erwerbsmethode nach IFRS 3 abzubilden ist.<sup>5</sup> Für die Zwecke der Firmenwertbilanzierung folgt hieraus, dass ein hierbei ermittelter Geschäfts- oder Firmenwert – entsprechend IAS 36.80 (rev. 2004) – den ZMGE zuzuordnen ist, die einen Nutzen aus dem weiteren Erwerbsvorgang erlangen.<sup>6</sup> Die Allokation des Firmenwerts aus dem neuen Erwerbsvorgang kann demzufolge von der Verteilung bisheriger Anteilsverwerbe an diesem Tochterunternehmen abweichen. Wird einer ZMGE ein weiterer Geschäfts- oder Firmenwert zugewiesen, ist die Minderheitenhochrechnung gemäß IAS 36.92 (rev. 2004) anzupassen. Die vorgenommene fiktive Minderheitenhochrechnung wird teilweise oder vollständig durch einen effektiven Konzernanteil ersetzt. Auf der Grundlage des neuen Konzernanteils erfolgt bei der betreffenden ZMGE die Hochschreibung um ggf. noch vorhandene Minderheitenanteile.<sup>7</sup>

12. Mit IAS 36.86 (rev. 2004) wird das Verständnis des Geschäfts- oder Firmenwerts als strategischer Vermögenswert, der Nutzen- und Synergiepotenziale repräsentiert, auch konsequent bei einem Endkonsolidierungsvorgang umgesetzt. Korrespondierend zu der Loslösung von Geschäfts- oder Firmenwerten von der Beteiligung, mit der diese zugegangen sind, ist auch bei einem Verkauf einer betrieblichen Teileinheit keine Endkonsolidierung in Höhe des aus dem historischen Erwerb entstandenen und fortgeschriebenen Geschäfts- oder Firmenwerts verbunden. Bedingt durch die in einer ZMGE erfolgende Vermischung der zugeordneten derivativen Geschäfts- oder Firmenwerte und dem aus dem internen Wachstum der ZMGE resultierenden originären Geschäfts- oder Firmenwert kann keine dem Einzelbewertungsgrundsatz genügende Herauslösung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts vorgenommen werden. Beide internationalen Standardsetter ermitteln aus diesem Grund den abgehenden derivativen Geschäfts- oder Firmenwert in Anlehnung an die Verän-

---

<sup>4</sup> Die detaillierte Analyse der konzernbilanziellen Abbildung von Geschäftsvorfällen nach den beiden wesentlichen konzerntheoretischen Konzepten, der Entity Theory und der Parent Company Theory, erfolgt hierbei grundlegend und nicht spezifisch für die US-amerikanische Rechnungslegung. Zur Facharbeit des FASB vgl. ausführlich FASB (1991), Par. 56 ff.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Gliederungspunkt 3.6.3.

<sup>6</sup> Entspricht dem Grundverständnis aus IAS 36.80 (rev. 2004).

<sup>7</sup> Vgl. hierzu ausführlich Gliederungspunkt 3.6.3.2.

derung des Unternehmenswerts der firmenwerttragenden ZMGE durch einen Endkonsolidierungsvorgang. Auf dem Verständnis des Geschäfts- oder Firmenwerts als Vermögenswert der ZMGE aufbauend, scheidet – bei in den Wertschöpfungsprozess integrierten betrieblichen Teileinheiten – in Höhe der relativen Unternehmenswertverhältnisse ein Teil des kumulierten Netto-Geschäfts- oder Firmenwerts aus. Verringert sich mit dem Verkauf eines Tochterunternehmens bspw. der Nutzungswert einer firmenwerttragenden ZMGE um 10%, scheiden auch 10% der aus allen Akquisitionsmaßnahmen der ZMGE zugeordneten Brutto-Geschäfts- oder Firmenwerte und der entsprechende Teil der gebildeten Wertberichtigung aus. Der ausscheidende Netto-Geschäfts- oder Firmenwert wird dann Bestandteil der Ermittlung des Abgangswerts. Eine differenzierte Vorgehensweise ist notwendig, wenn Minderheitenanteile am Geschäfts- oder Firmenwert i.S.v. IAS 36.92 (rev. 2004) vorhanden sind. Die Aufteilung eines der firmenwerttragenden ZMGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts in einen Abgangsanteil und den in der ZMGE verbleibenden Anteil erfolgt auf der Ebene eines um bestehende Minderheitenanteile hochgerechneten Wertansatzes. In die Ermittlung des Abgangswerts geht jedoch nur der Konzernanteil des Geschäfts- oder Firmenwerts ein.

13. Mit IAS 36.86 (rev. 2004) kommt es zu einem Paradigmenwechsel in der Firmenwertbilanzierung. Nur wenn mit dem Erwerb eines Tochterunternehmens bzw. eines betrieblichen Teilbereichs (Asset Deal) ein Geschäfts- oder Firmenwert verbunden war, musste dieser – nach dem bisherigen Firmenwertverständnis – mit dem fortgeschriebenen Wertansatz im Rahmen der Endkonsolidierung berücksichtigt werden. Mit IAS 36.86 (rev. 2004) ist künftig unabhängig davon, ob eine Teileinheit einer firmenwerttragenden ZMGE aus internem oder externem Unternehmenswachstum stammt, grundsätzlich bei der Abgangswertermittlung ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert zu berücksichtigen. Diese Sichtweise des IASB ist konsequent, denn korrespondierend hierzu wird vermutet, dass im Regelfall unterhalb der Ebene der firmenwerttragenden ZMGE keine Firmenwertallokation möglich ist.<sup>8</sup>
14. Die neue Firmenwertbilanzierung hat Auswirkungen auf die Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs. Wird dieser aus dem Veräußerungserfolg aus Einzelabschlussicht abgeleitet, wird mit der Ermittlung des Veräußerungserfolgs aus Einzelabschlussicht implizit unterstellt, dass der mit dem historischen Beteiligungserwerb zugegangene derivative Geschäfts- oder Firmenwert vollständig bei der Berechnung des Erfolgs berücksichtigt wird. Bei einer Endkonsolidierung unter Geltung von IAS 36.86

---

<sup>8</sup> Vgl. IAS 36.86 (rev. 2004); IAS 36.BC155 f. (rev. 2004).

(rev. 2004) ist jedoch eine einzelwerbsspezifische Endkonsolidierung des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht möglich. Stattdessen wird auf die Unternehmenswertverhältnisse zum Zeitpunkt des Controlverlusts abgestellt. Aufgrund der mit dieser Ermittlungsmethode verbundenen Bezugnahme auf den historischen Erwerbsvorgang sind im Bereich des Geschäfts- oder Firmenwerts – im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise – Korrekturen notwendig.<sup>9</sup> Aus konzernbilanzieller Sicht ist zu analysieren, ob mit dem Verkaufsvorgang ein höherer oder ein niedrigerer Brutto-Geschäfts- oder Firmenwert berücksichtigt wird, als mit dem historischen Beteiligungserwerb verbunden war. Verbleibt – im Vergleich zum historischen Erwerbsvorgang – ein Teilbetrag des Brutto-Geschäfts- oder Firmenwerts in der firmenwerttragenden ZMGE, so ist der (implizit) im Beteiligungsbuchwert enthaltene, abgehende Geschäfts- oder Firmenwert zu hoch ausgewiesen und muss korrigiert werden. Scheidet ein höherer Geschäfts- oder Firmenwert aus, so sinkt im Vergleich zum Veräußerungserfolg aus Einzelabschlussicht der Endkonsolidierungserfolg in Höhe eines zusätzlich abgehenden Brutto-Geschäfts- oder Firmenwerts.

Wird der Endkonsolidierungserfolg ausgehend vom Veräußerungserlös ermittelt, ergeben sich indes aus der geänderten Form der Ermittlung eines ausscheidenden Geschäfts- oder Firmenwerts keine Besonderheiten. Der ausscheidende Netto-Geschäfts- oder Firmenwert wird in Höhe des Konzernanteils Bestandteil des Abgangswerts. Der Endkonsolidierungserfolg berechnet sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich des Konzernanteils des Abgangswerts.

15. Mit der fiktiven Berücksichtigung von Minderheiten i.S.v. IAS 36.92 (rev. 2004) muss für den nach dem Endkonsolidierungsvorgang in der firmenwerttragenden ZMGE verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwerts sichergestellt werden, dass dieser nur mit dem jeweiligen Konzernanteil in die bilanzielle Abbildung eingeht. Die bei der Allokation eines Wertberichtigungsbedarfs diskutierten Konzepte werden aus dem Blickwinkel der Endkonsolidierung betrachtet.

Aus dem Blickwinkel der Firmenwertberücksichtigung bei Endkonsolidierungsvorgängen gem. IAS 36.86 (rev. 2004) wird offenkundig, dass eine Kopplung von Geschäfts- oder Firmenwerten mit hierarchisch tiefer liegenden Unternehmenseinheiten nicht möglich ist. Abzulehnen ist insbesondere eine Verbindung mit dem Akquisitionsobjekt, mit dem der Geschäfts- oder Firmenwert zugegangen ist. Die gleichwohl in der Litera-

---

<sup>9</sup> Vgl. hierzu ausführlich die Darstellung der Ermittlungsmethodik im Gliederungspunkt 3.7.2.7 (vgl. insbesondere Abbildung 3.83 auf Seite 327) und die beispielhafte Darstellung der Vorgehensweise im Gliederungspunkt 3.7.2.8.

tur propagierte Kopplung des Geschäfts- oder Firmenwerts an betriebliche Teileinheiten einer firmenwerttragenden ZMGE führt bei firmenwertrelevanten Endkonsolidierungsvorgängen zu deutlichen Allokationsproblemen. Im Vergleich zum historischen Erwerb kann bei der Endkonsolidierung unter Berücksichtigung von IAS 36.86 (rev. 2004) zum Zeitpunkt der Endkonsolidierung ein höherer oder ein niedrigerer Geschäfts- oder Firmenwert ausscheiden, als historisch zugegangen ist. Nur über eine erneute Schlüsselung ist ein zusätzlicher, aus anderen Teileinheiten zu entnehmender oder diesen zuzuordnender Firmenwert zu verteilen. Unklar ist in diesem Zusammenhang, inwieweit aus internem Wachstum stammende Teileinheiten bei einer solchen Reallokation zu berücksichtigen sind.<sup>10</sup>

Die Firmenwertnebenbuchhaltung, bei der die einer ZMGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte – unabhängig von Teileinheiten – differenziert nach Konzernanteilen in Firmenwerttranchen fortgeführt werden, vermeidet die Allokationsprobleme und stellt darüber hinaus sicher, dass die mit IAS 36.92 (rev. 2004) vorgenommene Hochschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts sich nicht auf die Bilanzierung auswirkt.<sup>11</sup>

16. Werden Anteile an einem Tochterunternehmen an konzernfremde Dritte veräußert, ohne dass hierdurch der Controleinfluss aufgegeben wird, führt die Firmenwertberücksichtigung unter Beachtung von IAS 36.86 (rev. 2004) zu einer Neubeurteilung der Ermittlung des Abgangswerts. War es vor Geltung von IAS 36 (rev. 2004) üblich<sup>12</sup>, den einzelerwerbsorientiert bilanzierten Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe der Änderung der Beteiligungsquote endzukonsolidieren, verbleibt ein Firmenwert künftig unverändert in der Bilanz. Solange ein kontrollierender Einfluss auf das Tochterunternehmen ausgeübt werden kann, stehen die mit der Einbeziehung der betrieblichen Teileinheit in die Wertschöpfungsprozesse des berichtenden Mutterunternehmens verbundenen Synergiepotenziale unverändert zur Verfügung. Eine Berücksichtigung von Minderheitenanteilen am Geschäfts- oder Firmenwert aufgrund der Reduzierung der Beteiligungsquote an einer betrieblichen Teileinheit ist abzulehnen. Dies folgt unmittelbar aus der vom IASB gesehenen fehlenden Verbindung von Geschäfts- oder Firmenwerten mit betrieblichen Teileinheiten unterhalb

<sup>10</sup> Vgl. hierzu ausführlich die Gliederungspunkte 3.7.2.5.1.1 und 3.7.2.5.2.1.

<sup>11</sup> Vgl. ausführlich Gliederungspunkt 3.5.4.3 zum Grundkonzept der Firmenwertnebenbuchhaltung. Vgl. die Ausführungen in den Gliederungspunkten 3.7.2.5.1.2 und 3.7.2.5.2.2 hinsichtlich der Auswirkungen der Endkonsolidierung auf die Firmenwertnebenbuchhaltung.

<sup>12</sup> Unter Geltung von IAS 27 (rev. 2000) war dieser Themenkomplex nicht im Standard geregelt; im Schrifttum wurde von der h.M. eine Behandlung entsprechend der Parent Company Theory gefordert; vgl. hierzu Gliederungspunkt 3.8.

der firmenwerttragenden ZMGE. Ein teilweiser Anteilsverkauf an einem weiterhin vollzukunftskonsolidierenden Tochterunternehmen hat keine Auswirkungen auf den Werthaltigkeitstest nach IAS 36. Die einer firmenwerttragenden ZMGE zugeordneten Firmenwerte werden unverändert in der jeweiligen Firmenwerttranche fortgeführt. So ist weiterhin sichergestellt, dass keine aus der fiktiven Minderheitenhochrechnung i.S.v. IAS 36.91 ff. (rev. 2004) resultierenden Teilbeträge bilanziell erfasst werden.

17. Mit IAS 36 (rev. 2004) wird des Weiteren die bilanzielle Berücksichtigung von Geschäfts- oder Firmenwerten bei konzerninternen Umstrukturierungsvorgängen thematisiert. Zentrale Bedeutung für das Verständnis der Berücksichtigung von Geschäfts- oder Firmenwerten bei Umstrukturierungsvorgängen erlangt auch an dieser Stelle die Betrachtung des Geschäfts- oder Firmenwerts als Vermögenswert der ZMGE, der ohne Kopplung an den historischen Erwerbsvorgang in der ZMGE geführt wird. Im Mittelpunkt der bilanziellen Abbildung steht die Veränderung des Unternehmenswerts der abgebenden ZMGE durch den Transfervorgang. Unabhängig davon, ob der in eine andere ZMGE des berichtenden Mutterunternehmens zu transformierende Teilbereich (i.S.e. Operation) aus internem oder externem Wachstum stammt, scheidet künftig ein anteiliger, den relativen Verhältnissen der Unternehmenswerte entsprechender derivativer Geschäfts- oder Firmenwert aus der ZMGE aus.<sup>13</sup>

In der aufnehmenden ZMGE werden die übertragenen Geschäfts- oder Firmenwerte entsprechend ihrer beteiligungsproportionalen Struktur unverändert fortgeführt. Entspricht die Beteiligungsstruktur der Teileinheiten der aufnehmenden ZMGE nicht der der abgebenden ZMGE, sind die Geschäfts- oder Firmenwerte nicht an den neuen Konzernanteil anzupassen. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist kein beteiligungsproportional zu bilanzierender Vermögenswert des Tochterunternehmens, sondern dieser wird kumuliert auf der Ebene einer ZMGE geführt. Die beteiligungsproportionale Prägung erhalten Geschäfts- oder Firmenwerte mit dem Zugang zum Konsolidierungskreis durch Anwendung der Erwerbsmethode nach IFRS 3.<sup>14</sup> Nur wenn Geschäfts- oder Firmenwerte aus dem Erwerb einer nicht 100%igen Beteiligung an einem Tochterunternehmen resultieren, ist eine differenzierte Betrachtung der Anteilsverhältnisse notwendig. Hieraus folgt aber nicht, dass eine Kopplung zu betrieblichen

---

<sup>13</sup> Es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der betriebliche Teilbereich nicht in der ZMGE integriert war. Den Ausführungen des IASB ist aber zu entnehmen, dass dies eher der Ausnahmefall denn die Regel ist.

<sup>14</sup> Anpassungen sind nur dann erforderlich, wenn aufgrund eines weiteren Anteilserwerbs an einem bereits vollkonsolidierten Tochterunternehmen aufgrund von IAS 36.80 (rev. 2004) einer ZMGE ein weiterer Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wird.



Teileinheiten unterhalb der Ebene der firmenwerttragenden ZMGE besteht. Stattdessen werden Geschäfts- oder Firmenwerte, die den gleichen Konzernanteil aufweisen, auf aggregierter Ebene in Firmenwerttranchen erfasst. Hintergrund der differenzierten Betrachtung beim Vorliegen von Minderheitenanteilen ist die mit IAS 36.91 ff. (rev. 2004) verbundene fiktive Minderheitenhochrechnung. Es ist demnach lediglich sicherzustellen, dass keine hieraus resultierenden Firmenwertkomponenten in den bilanziellen Ausweis eingehen. Aus diesem Verständnis wird deutlich, dass keine Anpassung des bilanziell auszuweisenden Geschäfts- oder Firmenwerts an die Beteiligungsstruktur in der übernehmenden ZMGE erfolgt.

18. In der internationalen Rechnungslegung ist bei der bilanziellen Abbildung von Investitions- und Desinvestitionsvorgängen von Tochterunternehmen und/oder betrieblichen Teileinheiten zu überprüfen, ob dieser Vorgang unter Geltung einer gemeinschaftlichen Beherrschung (Common Control) erfolgt. Es ist zu analysieren, ob sowohl das abgebende als auch das aufnehmende Unternehmen – unabhängig von bestehenden (Teil-)Konzernstrukturen – von der gleichen natürlichen Person, Gruppe von natürlichen Personen oder einer juristischen Person beherrscht wird. Die in diesem Zusammenhang vom HFA des IDW geforderte Abbildung von Geschäftsvorfällen anhand des Separate Reporting Entity Approach wird abgelehnt.<sup>15</sup> Unstreitig ist, dass die bilanzielle Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen unter Geltung von Common Control im IFRS-Regelwerk nur unzureichend beschrieben ist; festzuhalten ist jedoch, dass in IAS 22/IFRS 3 explizit im Buchwerk des aufnehmenden Unternehmens der Transfervorgang nicht mittels der Erwerbsmethode abgebildet werden darf. Nach der hier vertretenen Auffassung sind – dem international üblichen Verständnis von Common Control folgend – die konzernbilanziell erfassten Vermögenswerte und Schulden einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwerts mit ihren Buchwertansätzen zu übertragen. Die Höhe eines einzubeziehenden Geschäfts- oder Firmenwerts orientiert sich an der in IAS 36.87 (rev. 2004) implementierten Vorschrift zur Berücksichtigung von Firmenwerten bei konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen.

---

<sup>15</sup> Die Stellungnahme des HFA des IDW bezieht sich auf IAS 22. Im Übergang auf IFRS 3 erfolgten in diesem Bereich keine Änderungen; vgl. IAS 22.7(a); IFRS 3.14.